

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Arbeitnehmerüberlassung der DB Zeitarbeit GmbH

### 1. Erlaubnis

Der DB Zeitarbeit GmbH mit Sitz in Berlin ist durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, vom 01.09.2004 die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) erteilt worden.

### 2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftigen - Verträge auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung, soweit individualvertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

### 3. Vertragsschluss

- 3.1. Arbeitnehmerüberlassungsverträge sind schriftlich (§§ 126 ff. BGB) zu schließen. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 3.2. Arbeitnehmerüberlassungsverträge sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Überlassung eines Zeitarbeitnehmers<sup>1</sup> muss eindeutig aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag hervorgehen.
- 3.3. Die DB Zeitarbeit GmbH stellt sicher, dass der Zeitarbeitnehmer erst nach ordnungsgemäßer Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages überlassen wird (§ 1 Abs. 1 S. 5 AÜG).

### 4. Arbeitsverhältnis

- 4.1. Arbeitsvertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Zeitarbeitnehmer und der DB Zeitarbeit GmbH. Demzufolge ist sie verpflichtet, die Rechte des Zeitarbeitnehmers - insbesondere Entlohnung und Urlaub - einzuhalten und durchzusetzen.
- 4.2. Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Auftraggeber.
- 4.3. Während des Einsatzes unterliegt der Zeitarbeitnehmer für die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Aufgaben den Weisungen und der Aufsicht des Auftraggebers. Dieser weist den Zeitarbeitnehmer vorab in die Arbeit ein und leitet ihn an.
- 4.4. Der Auftraggeber setzt den Zeitarbeitnehmer ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt diesen nur die dafür erforderlichen Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen.
- 4.5. Vor der Arbeitsaufnahme belehrt der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer über die geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.
- 4.6. Erste-Hilfe-Einrichtungen, Unternehmensbekleidung und spezifische Schutzausrüstungen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 4.7. Der Auftraggeber ermöglicht der DB Zeitarbeit GmbH nach vorheriger Absprache die Besichtigung der Tätigkeitsbereiche des Zeitarbeitnehmers, um die Einhaltung von arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen sicherzustellen und eine sachgerechte Mitarbeiterauswahl zu treffen. Zudem gewährt der Auftraggeber der DB Zeitarbeit GmbH auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zur Erfassung der Arbeitszeiten des betreffenden Zeitarbeitnehmers.
- 4.8. Die DB Zeitarbeit GmbH verpflichtet sich zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen (z.B. Facharbeiterbrief, Führerschein etc.) nur auf Anforderung des Auftraggebers.
- 4.9. Die DB Zeitarbeit GmbH weist bei der Überlassung von ausländischen Arbeitnehmern auf Verlangen des Auftraggebers und soweit erforderlich den zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitel bzw. eine entsprechende Arbeitsberechtigung nach.
- 4.10. Die regelmäßige Arbeitszeit der Zeitarbeitnehmer entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden und der Einsatz in Wechselschicht werden mit Zuschlägen berechnet, die gesondert vereinbart werden. Beim Zusammentreffen von Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.
- 4.11. Die Beschäftigtendaten des überlassenen Zeitarbeitnehmers behandelt der Auftraggeber vertraulich. Die Wahrung der Vorschriften der einschlägigen Datenschutzgesetze stellt der Auftraggeber sicher. Daten zur Eignung

<sup>1</sup> Werden im nachfolgenden Text Bezeichnungen wie „Arbeitnehmer“, „Mitarbeiter“ „Zeitarbeitnehmer“ o. ä. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Dies dient allein der besseren Lesbarkeit und sprachlichen Vereinfachung des Textes. Eine geschlechtsbezogene Diskriminierung soll damit nicht erfolgen.

und Tauglichkeit werden nur dann an den Auftraggeber übermittelt, wenn dieser die übermittelten Daten im Rahmen aufsichtsbehördlicher Prüfungen zur Vorlage gegenüber der Aufsichtsbehörde nutzt.

- 4.12. Der Auftraggeber gibt bei entsprechender Einsatzzeit auf Anfrage der DB Zeitarbeit GmbH in einem Turnus von 2 Monaten eine Einschätzung der Mitarbeiterleistung auf den dafür vorgesehenen Kundenfeedbackbögen ab.
- 4.13. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass der Zeitarbeitnehmer hinsichtlich der für diesen im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen Vorschriften angemessen sensibilisiert bzw. geschult wird (z. B. Compliance Sensibilisierung).
- 4.14. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DB Zeitarbeit GmbH unverzüglich über arbeitsrechtlich relevante Vorgänge hinsichtlich der überlassenen Zeitarbeitnehmer (insbesondere Leistungsdefizite, Fehlverhalten) schriftlich zu unterrichten.
- 4.15. Wird durch den Zeitarbeitnehmer ein nach der Konzernbetriebsvereinbarung „Ideenmanagement“ zu prämierender Verbesserungsvorschlag eingebracht, der dem Auftraggeber zugutekommt, hat dieser die durch die Prämierung für die DB Zeitarbeit GmbH entstehenden Kosten auszugleichen.
- 4.16. Sollte dem Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt sein oder nach Vertragsschluss zur Kenntnis gelangen, dass zwischen ihm bzw. einem mit ihm nach § 18 des Aktiengesetzes rechtlich verbundenen Konzernunternehmen und einem der ihm namentlich angebotenen oder in seinem Unternehmen eingesetzten Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis innerhalb der zurückliegenden 6 Monaten vor Einsatzbeginn bestanden hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die DB Zeitarbeit GmbH unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall stellt der Auftraggeber alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts vergleichbarer stammeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabdingbare rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten ist § 8 Abs. 3 AÜG iVm. § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

## 5. Überlassungshöchstdauer

Die DB Zeitarbeit GmbH und der Auftraggeber stellen sicher, dass die gesetzlichen bzw. abweichenden kollektivrechtlichen Regelungen zur Überlassungshöchstdauer (vgl. § 1 Abs. 1b AÜG) eingehalten werden. Der Zeitarbeitnehmer darf nach Ablauf der Überlassungshöchstdauer nicht mehr beim Auftraggeber eingesetzt werden. Die DB Zeitarbeit GmbH weist den Auftraggeber auf das Erreichen der Überlassungshöchstdauer rechtzeitig, jedoch nicht später als 3 Monate vor dem Erreichen der Überlassungshöchstdauer, hin. Der Auftraggeber unterrichtet die DB Zeitarbeit GmbH, wenn in der Einsatzbranche des Auftraggebers eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Überlassungshöchstdauer Anwendung findet.

## 6. Unfälle

Einen Arbeitsunfall meldet der Auftraggeber umgehend der DB Zeitarbeit GmbH und gemäß den gesetzlichen Vorgaben dem für ihn zuständigen Unfallversicherungsträger mit dem Hinweis, dass es sich bei dem Versicherten um einen Zeitarbeitnehmer handelt. In die Unfalluntersuchung bezieht er die DB Zeitarbeit GmbH mit ein.

## 7. Verschwiegenheit

Die DB Zeitarbeit GmbH verpflichtet den überlassenen Zeitarbeitnehmer zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers.

## 8. Rücktritt und Leistungsbefreiung

- 8.1. Treten außergewöhnliche Umstände für die DB Zeitarbeit GmbH ein, so ist sie berechtigt, einen bereits vereinbarten Auftrag zeitlich zu verschieben oder vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegenüber der DB Zeitarbeit GmbH sind ausgeschlossen. Außergewöhnliche Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf (unabhängig davon, ob im Betrieb der DB Zeitarbeit GmbH oder im Betrieb des Auftraggebers), hoheitliche Maßnahmen und Fälle höherer Gewalt.
- 8.2. Ist der überlassene Zeitarbeitnehmer an der Ausübung der Arbeit gehindert (Verzug oder Unmöglichkeit) ohne, dass die DB Zeitarbeit GmbH dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit, Unfall), so ist die DB Zeitarbeit GmbH für die Dauer des Hindernisses von ihrer Leistungspflicht befreit. Die DB Zeitarbeit GmbH ist durch den Auftraggeber umgehend über das Leistungshindernis in Kenntnis zu setzen. Trifft die DB Zeitarbeit GmbH an dem Leistungshindernis ein Verschulden, so ist deren Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

## 9. Zurückweisung

- 9.1. Ist ein überlassener Zeitarbeitnehmer für die vereinbarten Arbeiten nicht geeignet, kann der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail verlangen, einen geeigneten Ersatz zu schaffen. Mit dem Verlangen ist die Nichteignung zu begründen. Soweit das Austauschverlangen keinen Aufschub bietet und eine schriftliche Stellungnahme daher nicht vorab erfolgen kann, ist diese binnen eines Werktages nachzureichen.
- 9.2. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer mit Wirkung für den folgenden Arbeitstag nur dann und durch schriftliche Erklärung gegenüber der DB Zeitarbeit GmbH zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- und/oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung berechtigen würde.
- 9.3. Der Auftraggeber kann den Zeitarbeitnehmer mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber der DB Zeitarbeit GmbH zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.
- 9.4. Die schriftliche Zurückweisung muss jeweils unter Angabe der Gründe erfolgen.

**10. Austausch**

Die DB Zeitarbeit GmbH ist berechtigt, den Zeitarbeitnehmer jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist abzuberufen, sofern sie dem Auftraggeber sofort einen anderen geeigneten Zeitarbeitnehmer zur Verfügung stellen kann.

**11. Kündigung**

Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtert haben oder dieser Insolvenzantrag gestellt hat. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

**12. Arbeitszeiterfassung**

Die Erfassung der täglichen Arbeitszeit durch die Zeitarbeitnehmer erfolgt entweder durch die Nutzung der ausgehändigten Stundennachweise oder durch das von der DB Zeitarbeit GmbH angebotene elektronische Zeiterfassungssystem.

**13. Rechnungslegung/ Vergütung**

13.1. Auf Grundlage der Arbeitszeiterfassung erfolgt die Rechnungslegung über die geleisteten Arbeitsstunden.

13.2. Die DB Zeitarbeit GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Stundensätze zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss gesetzlich oder tarifvertraglich bedingte Lohnerhöhungen oder sonstige von der DB Zeitarbeit GmbH nicht zu vertretende Kostensteigerungen eintreten.

**14. Equal Pay**

14.1. Der Auftraggeber ist auf Anfrage der DB Zeitarbeit GmbH verpflichtet, die für die Sicherstellung von Equal Pay erforderlichen Angaben über die wesentlichen Arbeitsbedingungen eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers vollständig, fehlerfrei und unverzüglich mitzuteilen – auch, wenn diese sich nach Vertragsschluss ändern. Insbesondere hat er schriftlich mitzuteilen, wie die vom Zeitarbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit nach dem jeweils gültigen Entgelttarifvertrag eingruppiert ist.

14.2. Teilt der Auftraggeber die wesentlichen Arbeitsbedingungen eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit, oder teilt er Änderungen an den wesentlichen Arbeitsbedingungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit, und hat dies zur Folge, dass die DB Zeitarbeit GmbH den Zeitarbeitnehmer nicht im Sinne der Equal Pay-Regelungen des DB-Konzerns ordnungsgemäß entlohnen kann, so haftet der Auftraggeber gegenüber der DB Zeitarbeit GmbH für alle hieraus resultierenden Schäden. Insbesondere kommt eine Haftung für Schadensersatzforderungen, für Ansprüche der Träger der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung, sowie für Vermögensschäden aufgrund verhängter Bußgelder in Betracht.

**15. Gewährleistung/ Haftung**

15.1. Die DB Zeitarbeit GmbH verpflichtet sich, dem Auftraggeber den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag namentlich aufgeführten Zeitarbeitnehmer zum Einsatz zu überlassen. Die Leistungspflicht der DB Zeitarbeit GmbH ist auf den genannten Zeitarbeitnehmer beschränkt.

15.2. Die DB Zeitarbeit GmbH haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Zeitarbeitnehmers in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich dabei auf durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung verursachte Schäden. Eine Haftung wegen Verletzung der Auswahlverpflichtung ist insbesondere ausgeschlossen, soweit der Zeitarbeitnehmer mit nicht vereinbarten Aufgaben betraut wird.

15.3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet die DB Zeitarbeit GmbH bei eigenem oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.4. Die Haftung der DB Zeitarbeit GmbH für die Ausführung der Arbeiten sowie für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung der Tätigkeiten verursacht, ist ausgeschlossen.

15.5. Werden Zeitarbeitnehmer mit Geldangelegenheiten betraut oder werden diesen Wertgegenstände überlassen, ist insbesondere auch jede deliktische Haftung der DB Zeitarbeit GmbH für das Verhalten der Zeitarbeitnehmer ausgeschlossen.

15.6. Schadensersatzansprüche Dritter im Hinblick auf den Zeitarbeitnehmer werden nicht von der DB Zeitarbeit GmbH getragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DB Zeitarbeit GmbH insoweit von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

15.7. Verletzt die DB Zeitarbeit GmbH eine Pflicht aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, hat der Auftraggeber zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch die DB Zeitarbeit GmbH zu vertreten ist.

**16. Vermittlung**

16.1. Übernimmt der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in ein Arbeitsverhältnis, so gilt dies als vergütungspflichtige Vermittlung. Für diese Vermittlung zahlt der Auftraggeber an die DB Zeitarbeit GmbH ein Vermittlungsentgelt in Höhe des jeweiligen 200-fachen Stundenverrechnungssatzes. Das Vermittlungsentgelt reduziert sich je vollem Überlassungsmonat um 1/6. Es ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer.

16.2. Die vorstehende Vermittlungsentgeltabrede zielt nicht darauf ab, die Übernahme des Zeitarbeitnehmers durch den Auftraggeber in ein Arbeitsverhältnis zu erschweren. Das Vermittlungsentgelt soll einerseits die Personalrekrutierungskosten und andererseits die Verringerung der Humanressourcen durch den Weggang eines Leistungsträgers kompensieren.

16.3. Im Falle einer vergütungspflichtigen Vermittlung an den Auftraggeber, stimmen sich Auftraggeber und DB Zeitarbeit GmbH zur Vermeidung einer Kostentragungspflicht des Zeitarbeitnehmers zudem über die Kostentragung von vor oder während der Überlassung durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen ab.

**17. Aufrechnung**

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. zur Minderung nur insoweit berechtigt, als die Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

**18. Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

**19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der vertraglichen Beziehung zwischen Auftraggeber und der DB Zeitarbeit GmbH ist Berlin. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.